Vertrag

zwischen dem

Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung, wiedervertreten durch den Vorsteher des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

und der

Gemeinde Schiers, vertreten durch den Gemeindevorstand

betreffend

Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben
durch die Kantonspolizei Graubünden

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 20. Oktober 2004
(Stand 1. Januar 2022)

1. Zweck

Der Kanton Graubünden und die Gemeinde Schiers schliessen für die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

2. Geltungsbereich

2.1. Sachlicher Geltungsbereich

Die Kantonspolizei nimmt für die Gemeinde Schiers gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss der ergänzend verfassten Leistungsvereinbarung im Anhang wahr.

2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schiers.

3. Abgeltung

3.1. Pauschalentschädigung

Die Gemeinde Schiers entschädigt die Kantonspolizei für die erbrachten Leistungen. Die jährliche Pauschalabgeltung beträgt brutto CHF 50'000.00. Damit wird eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender (eine Sicherheitsassistentin oder ein Sicherheitsassistent) der Kantonspolizei mit einem 50 % Pensum finanziert.

3.2. Bussgelder

Der Kantonspolizei stehen sämtliche Bussgelderträge zu, sofern die Bussen nicht im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens von der Staatsanwaltschaft oder aufgrund ausdrücklicher kommunaler gesetzlicher Regelung von der Gemeinde ausgesprochen werden.

Die im ruhenden Verkehr erhobenen Bussgelderträge auf Gemeindestrassen und –plätzen verbleiben gemäss Verteilschlüssel bei der Gemeinde, sofern die Kantonspolizei in der Leistungsvereinbarung die Verpflichtung übernommen hat, während der Ausführung der aufgeführten Leistungen Verkehrsregelverletzungen im Bereich des ruhenden Verkehrs zu ahnden und/oder die Bewirtschaftung und Kontrolle der öffentlichen Parkplätze und Parkverbote auf dem Gemeindegebiet sowie in Parkhäusern vorzunehmen. Die Rückerstattung erfolgt mittels einer Pauschale von 80 % des durch die Kantonspolizei im ruhenden Verkehr auf eigenen Bussenblöcken erhobenen Bussenertrages. 20 % werden für die Aufwendungen und die auf Kantonsstrassen erhobenen Bussgelder im ruhenden Verkehr der Kantonspolizei zugewiesen.

Für das der Gemeinde aus der Gemeindegesetzgebung verbleibende kommunale Ordnungsbussenverfahren stellt die Kantonspolizei Quittungsblöcke und Bedenkfristzettel zur Verfügung, besorgt die Administration und das Inkasso. Für ihre Aufwendungen wird die Kantonspolizei mit 20 % der Bussenerträge entschädigt. Die verbleibenden 80 % werden der Gemeinde jeweils per Ende Jahr überwiesen.

3.3. Anpassung

Die Pauschalentschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst, wie sie den Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung gewährt wird. Die erstmalige Anpassung erfolgt per 1. Januar 2028.

3.4. Zahlungsmodalitäten

Die Abgeltung für das laufende Jahr ist der Kantonspolizei jeweils per 30. Juni zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

4. Leistungserbringung

4.1. Leistungsvorgabe

Die von der Kantonspolizei wahrzunehmenden Aufgaben und zu erbringenden Leistungen ergeben sich gemäss der ergänzend verfassten Leistungsvereinbarung im Anhang.

4.2. Veränderung des Leistungsumfanges

Kommt es zu einer erheblichen Änderung des Leistungsumfanges, so ist die Höhe der Abgeltung neu zu verhandeln und von der Regierung sowie dem zuständigen Gremium der Gemeinde zu genehmigen.

4.3. Leistungsanpassungen

Die Verhandlungen über die Änderung der Leistungen und der sich daraus ergebenden Anpassungen der Abgeltung erfolgen zwischen der Kantonspolizei und dem Gemeindevorstand.

5. Umsetzung der Vereinbarung

5.1. Zuständige Organe

Für die Umsetzung dieses Vertrages sind das Polizeikommando der Kantonspolizei und der Gemeindevorstand zuständig. Sie können weitere Kontaktpersonen bestimmen und Fragen der Zusammenarbeit regeln.

5.2. Anpassung des kommunalen Bussenkataloges

Die Gemeinde Schiers verpflichtet sich ihren kommunalen Bussenkatalog entsprechend der Mustervorlage der Kantonspolizei anzupassen.

6. Streiterledigungen

6.1. Vertragliche Streiterledigungen

Ist die Gemeinde Schiers mit der Art und Weise der Umsetzung der Leistungsvereinbarung nicht einverstanden und kann keine einvernehmliche Lösung mit der Kantonspolizei gefunden werden, kann die Gemeinde Schiers vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden die Erteilung einer Weisung beantragen. Dieser bzw. diese entscheidet nach Anhörung der Kantonspolizei so schnell als möglich. Der Entscheid kann verwaltungsintern nicht angefochten werden.

6.2. Gerichtliche Streiterledigung

Kann sich eine Partei mit der Weisung gemäss Ziff. 6.1 nicht abfinden oder ergeht eine solche nicht innert 3 Monaten, nachdem die Gemeinde diese beantragt hat, so ist jede Partei frei, das Gericht anzurufen. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Graubünden gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) vereinbart.

7. Organisation

Für die Organisation der Polizei im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung ist die Kantonspolizei allein zuständig.

8. Datenbearbeitung

Die Gemeinde Schiers verpflichtet sich, der Kantonspolizei die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit nicht gesetzlich ausgeschlossen, zur Verfügung zu stellen.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt per 1. April 2027 in Kraft. Sollte die Stelle nicht per 1. April 2027 besetzt werden können, tritt der Vertrag erst mit der ordentlichen Stellenbesetzung in Kraft. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2028, kündbar.

Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe abgeschlossen; unterbleibt diese, fällt er für beide Parteien entschädigungslos dahin.

Chur,	Schiers,	
Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit	Gemeinde Schiers	
Der Vorsteher	Die Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin
Peter Peyer Regierungsrat	Anna-Margreth Holzinger-Loretz	Gabriela Flütsch